Europäische Reiseversicherung

Europäische Reiseversicherung AG
Tel. +43 1 317 25 00 – 73902
vertragsmanagement@europaeische.at

Österreichische Post AG Brief

9001204700000509 POST-BRFAUS

Dr. Paolo Rizzi
St. Kassianstraße 8/a
39042 Brixen
Italien

21. September 2026

Polizzennummer U00-9826-0672 - 2. Folgeprämienmahnung § 39 VersVG

Sehr geehrter Herr Dr. Rizzi!

Vor einiger Zeit haben wir Sie an die ausständige Prämienzahlung erinnert. Leider ist der Betrag noch immer nicht bei uns eingelangt.
Sie sind daher derzeit **ohne Versicherungsschutz***, denn dieser wird erst nach Prämienzahlung wirksam.
Bis dahin sind wir im Versicherungsfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ihre Zahlungsverpflichtung ist jedoch weiterhin aufrecht und kann gerichtlich geltend gemacht werden.
Sofern die Prämienzahlung nicht innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgt, wird das Versicherungsverhältnis mit Ablauf der Frist automatisch beendet.

Wenn Sie die fällige Prämie schon bezahlt haben ist dieses Schreiben gegenstandslos.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Europäische Reiseversicherung AG

Dr. Jochen Zöschg

Mag. Christian Wildfeuer

* Den vollen Wortlaut der § 39 und 39a Versicherungsvertragsgesetz finden Sie zu Ihrer Information auf der Rückseite abgedruckt.

SAP-Nr.: 68056082 1/2-538-258/0-0-0-0-0-0/757213-25795902/9001204700000509 DNID:870A 9001204700000509-8

Versicherungsvertragsgesetz 1958

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist.
Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monates nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.